

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 67/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
München 80, Mühlbauerstraße 16,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK-Landesverband Bayern,

München 83, Friedrich-Engels-Bogen 6,

2. Allgemeine Ortskrankenkasse Hof,

Hof/Saale, Ernst-Reuter-Straße 117,

3. Allgemeine Ortskrankenkasse Coburg,

Coburg, Am Viktoriabrunnen 4,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. Vereinigte Innungskrankenkasse Berlin,

Berlin 30, Kaitstraße 9.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 1990 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig.

Das Landessozialgericht hat die Abrechnungsfähigkeit der vom Kläger in den Quartalen I bis III/86 und I/87 erbrachten computer-tomographischen Leistungen verneint mit der Begründung, die Voraussetzungen der Anlage G zum Gesamtvertrag seien nicht erfüllt.

Mit seiner Beschwerde hält der Kläger die Rechtsfrage für grundsätzlich iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), inwieweit die Beklagte nach § 34 BMVÄ und § 10 des Gesamtvertrages befugt sei, die Abrechnungsfähigkeit einer Leistung mit der Begründung zu verneinen, ein erforderliches Formblatt sei nicht ausreichend ausgefüllt worden. Die Rechtsauffassung der Beklagten beruhe auf bloßen Formalien und verstoße gegen das ärztliche Standesrecht.

Ersichtlich beruht das angefochtene Urteil auf dem nach § 368g Abs 2 Reichsversicherungsordnung geschlossenen Gesamtvertrag. Dessen Geltungsbereich beschränkt sich auf den Bezirk des Berufungsgerichts, so daß sein Inhalt nach § 162 SGG revisionsrechtlich allenfalls daraufhin überprüft werden könnte, ob und inwieweit er gegen Bundesrecht verstößt. Hierzu legt der Kläger nicht dar, gegen welche bundesrechtliche Norm der Gesamtvertrag verstößt und welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dieser Verstoß aufwirft. Die von ihm gestellte Rechtsfrage bezieht sich ausschließlich auf die Auslegung des Gesamtvertrages.

Hiernach war die Beschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.

